

Titel:

Thermofenster, Sittenwidrigkeit, Abschalteneinrichtung, Substantiierungspflicht, Rückrufaktion, Schadensersatzanspruch, Nutzungsentschädigung

Schlagworte:

Thermofenster, Sittenwidrigkeit, Abschalteneinrichtung, Substantiierungspflicht, Rückrufaktion, Schadensersatzanspruch, Nutzungsentschädigung

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 21.02.2022 – 18 U 5092/21

BGH, Urteil vom 13.08.2025 – VIa ZR 398/22

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte im Kostenpunkt gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 26.499,61 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Die Klagepartei macht gegen die Beklagte Ansprüche aufgrund behaupteter Manipulationen an ihrem Fahrzeug geltend.

2

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft Deutschen Rechts. Sie ist Automobilherstellerin.

3

Die Klagepartei erwarb ausweislich Bestellung aus dem Jahr 2018 (Anlage K2) ein Fahrzeug VW Tiguan 2.0 TDI 4Motion von der Firma ... in Der Bruttokaufpreis betrug 29.500,00 €. Der Kilometerstand bei Kauf betrug 32.318 km.

4

Ausweislich eines in der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2021 übergebenen Lichtbildes wies es am 18.06.2021 einen Kilometerstand von 67.526 km auf.

5

Bei dem vorbezeichneten Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug der Euronorm 6 mit dem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Motor EA288.

6

Von einem verbindlichen Rückrufbescheid des KBA, insbesondere wegen einer unerlaubten Abschalteneinrichtung, ist das Fahrzeug nicht betroffen.

7

Die Abgasrückführung wird bei niedrigeren Temperaturen reduziert (sog. „Thermofenster“).

8

Mit Schreiben vom 19.01.2021 hat die Klagepartei ihre Ansprüche der Beklagten gegenüber vorgerichtlich geltend gemacht.

9

Die Klagepartei trägt vor, im klägerischen Fahrzeug seien unzulässige Abschalteneinrichtungen verbaut.

10

Die Klagepartei macht zum einen geltend, beim sogenannten „Thermofenster“ handle es sich um eine unzulässige Abschaltseinrichtung.

11

Zudem würden weitere Abschaltseinrichtungen vorliegen. Es läge eine SCR Dosierungsstrategie vor und eine Zykluserkennung durch den NH₃-Regler. Durch den Füllstand AdBlue könne sehr einfach auf einen NEFZ Test geschlossen werden. Es läge eine Umschaltstrategie dahingehend vor, dass der NO_x-Speicherkatalysator unterschiedlich funktioniere, je nachdem ob das Fahrzeug einen Testzyklus erkenne oder nicht. Es läge zudem eine Fahrzyklus-Erkennung vor.

12

Es läge eine weitere unzulässige Abschaltseinrichtung in Form des „Hard Cycle Beating“ vor.

13

Auch sei ein manipuliertes „On-Board-Diagnose System“ (OBD-System) als unzulässige Abschaltseinrichtung einzustufen.

14

Hinsichtlich der genauen Einzelheiten der klägerischen Ausführungen wird auf die Klageschrift Bezug genommen.

15

Der Klagepartei stünde ein Anspruch aus §§ 826, 831 und 823 II BGB in Verbindung mit weiteren Vorschriften zu. Die Beklagte habe sittenwidrig und vorsätzlich gehandelt, der Klagepartei sei ein entsprechender kausaler Schaden entstanden. Bei Kenntnis von den Manipulationen hätte die Klagepartei das Fahrzeug nicht erworben.

16

Es sei von einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 300.000 km auszugehen.

17

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 26.499,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2021 zu bezahlen Zug-um-Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des PKW Typs Volkswagen Tiguan, FIN: ...
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 2.822,30 € Deliktzinsen zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des PKW Typs Volkswagen Tiguan, FIN:
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Antrag I genannten Fahrzeugs seit dem 02.02.2021 in Verzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.728,48 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten freizustellen.

18

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

19

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, das Fahrzeug verfüge über eine wirksame EG-Typengenehmigung und über eine wirksame Betriebserlaubnis.

20

Der Motor EA288 sei aufgrund diverser technischer Entwicklungen nicht identisch mit dem Motor EA189. Das KBA habe ausdrücklich bestätigt, dass in den EA288 Fahrzeugen nicht die aus der EA189 Thematik bekannte Umschaltlogik zum Einsatz komme. Das gelte auch für das streitgegenständliche Modell. Aufgrund der eindeutigen Testergebnisse im Rahmen der KBA-Felduntersuchungen unterliege das Fahrzeug keinem vom KBA angeordneten Rückruf wegen einer unzulässigen Abschaltseinrichtung im

Zusammenhang mit einer Umschaltlogik. Im Fahrzeug der Klagepartei sei auch keine unerlaubte Abschaltseinrichtung verbaut.

21

Insbesondere stelle auch der Einsatz eines sogenannten Thermofensters keine unzulässige Abschaltseinrichtung dar. Das im streitgegenständlichen Fahrzeug zum Einsatz kommende Thermofenster sei zulässig.

22

Die Klagepartei würde nur unsubstantiierte Vorwürfe ins Blaue hinein erheben.

23

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Beklagten wird auf die Klageerwiderung Bezug genommen.

24

Eine Täuschung der Beklagten läge zudem nicht vor und auch kein Irrtum der Klagepartei.

25

Ebenso sei der Klagepartei kein Schaden entstanden.

26

Somit scheide ein klägerischer Anspruch aus jedweder Anspruchsgrundlage aus.

27

Jedenfalls sei von einer Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen.

28

Das Gericht hat am 22.06.2021 mündlich verhandelt. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

29

Im Übrigen wird Bezug genommen auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

A.

30

Das Landgericht Traunstein ist örtlich zuständig nach § 32 ZPO.

31

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23, 71 GVG.

B.

32

Der geltend gemachte Anspruch steht der Klagepartei jedoch nicht zu.

33

I. Soweit die Klagepartei vorträgt, ein Anspruch bestehe wegen des in der Motorsteuerungssoftware enthaltenen Thermofensters, ist dies nicht zutreffend.

34

Es kann dahinstehen, ob das Thermofenster in seiner konkreten Ausgestaltung eine unzulässige Abschaltseinrichtung darstellt. Sein Einsatz ist jedenfalls nicht sittenwidrig. Eine Sittenwidrigkeit kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn über die bloße Kenntnis von dem Einbau einer Einrichtung mit der in Rede stehenden Funktionsweise in den streitgegenständlichen Motor zugleich auch Anhaltspunkte dafür erkennbar wären, dass dies von Seiten der Beklagten in dem Bewusstsein geschah, hiermit möglicherweise gegen die gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen und dieser Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen wurde (OLG München, Urteil vom 20.01.2020, Az. 21 U 5072/19.; Az.: 3 U 7524/19; OLG Köln, Beschluss vom 04.07.2019, Az. 3 U 148/18). Das ist jedoch nicht der Fall. Über die Zulässigkeit von Thermofenstern gibt es gegenläufige Auffassungen, die Gesetzeslage an dieser Stelle ist gerade nicht unzweifelhaft und

nicht eindeutig. Es muss daher eine möglicherweise falsche aber dennoch vertretbare Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung durch die Organe der Beklagten in Betracht gezogen werden (OLG München, a.a.O. mit diversen weiteren Nachweisen; OLG München, Beschluss vom 10.02.2020). Umstände, die das in Frage stellen würden, sind von der Klagepartei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Hat die Beklagte aber die Rechtslage fahrlässig verkannt, dann fehlt es sowohl am erforderlichen Schädigungsvorsatz als auch an dem für die Sittenwidrigkeit in subjektiver Hinsicht erforderlichen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit sowie der Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Tatumstände. Dass auf Seiten der Beklagten im Hinblick auf das Thermofenster das Bewusstsein eines möglichen Gesetzesverstosses verbunden mit einer zumindest billigen Inkaufnahme desselben vorhanden war, ist weder dargetan noch ersichtlich.

35

II. Soweit sich die Klagepartei darauf stützt, die Beklagte habe das mit dem Dieselmotor EA288 ausgestattete Fahrzeug mit weiteren unzulässigen Abschaltvorrichtungen (vgl. Klage) ist dies von der Beklagten jeweils bestritten worden.

36

Die Klagepartei hat nicht hinreichend vorgetragen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 215/2007 versehen ist, die zum Zwecke der Täuschung über den tatsächlichen Schadstoffausstoß des Motors verbaut wurde und die Abgasreinigung unter Prüfstandsbedingungen manipuliert.

37

Es war deshalb kein Beweis über die Behauptung der Klagepartei zu erheben, in ihrem Fahrzeug seien illegale Abschaltvorrichtungen vorhanden. Dies würde eine zivilprozessual unzulässige Ausforschung darstellen, da spekulativ „ins Blaue hinein“ Behauptungen aufgestellt werden, ohne dass es hierfür greifbare Anhaltspunkte gibt.

38

Die Tatsache allein, dass es im Bereich des Volkswagen-Konzerns zum Einsatz von unerlaubten Abschaltvorrichtungen kam, führt nicht dazu, dass die Klagepartei bezüglich des konkreten Fahrzeug- bzw. Motorenmodells nicht mehr konkret darlegen muss, weshalb auch in ihrem Fall konkrete Anhaltspunkte für eine solche Einrichtung bestehen. Die rein spekulative Äußerung eines Generalverdachts kann jedenfalls nicht als tatsächlicher Anknüpfungspunkt für die vorgetragene Vermutung einer Tatsache – den Einsatz einer Manipulationssoftware im streitgegenständlichen Fahrzeug – angesehen werden (OLG München, Beschluss im Verfahren 13 U 699/19).

39

Insbesondere liegt für das streitgegenständliche Fahrzeugmodell kein Bescheid des KBA vor, aus dem sich ergibt, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliegt und/oder der Hersteller deswegen zu einem Rückruf der betroffenen Fahrzeuge verpflichtet wurde.

40

Vielmehr hat das KBA den Motortyp EA288 auf das Vorhandensein einer Abschaltvorrichtung wie beim Motor EA189 geprüft und keine Hinweise auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung festgestellt. So hat das KBA mit Schreiben vom 15.12.2020 (Anlage zur Klageerwiderung) mitgeteilt, dass bei keinem Fahrzeug, das ein Aggregat des EA288 aufweist und durch das KBA untersucht wurde, eine unzulässige Abschaltvorrichtung festgestellt wurde. Der bloße Verbau einer Prüfstandserkennung sei nicht unzulässig, solange die Funktion nicht als Abschaltvorrichtung genutzt wird. Die Anfrage an das KBA wurde hinsichtlich eines VW Tiguan 2.0 Diesel getätigt. Beim streitgegenständlichen Fahrzeug handelt es sich ebenfalls um einen VW Tiguan 2.0 Diesel.

41

Auch weitere vom KBA untersuchte Fahrzeuge mit dem Motor EA288 wiesen keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen auf (vgl. weitere Anlagen zur Klageerwiderung).

42

Nach alledem erweist sich die Behauptung, der im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebaute Motor weise eine oder mehrere unzulässige Abschaltvorrichtungen auf, als ins Blaue hinein aufgestellt. Es ergibt sich kein hinreichend substantiierter Vortrag dahingehend, dass das streitgegenständliche Fahrzeug eine

unzulässige Abschalteneinrichtung enthält. Dabei legt das Gericht seiner Entscheidung die Anforderungen des Bundesgerichtshofs an die Substantiierung von Sachvortrag zugrunde. Auch danach ist die Erholung eines Sachverständigengutachtens nicht angezeigt. Dabei sind auch die Ausführungen im Beschluss des BGH vom 28.01.2020 berücksichtigt. Dort führt der BGH unter anderem aus, beim dort streitgegenständlichen Fahrzeug sei es bereits bei mehreren Fahrzeugtypen, die mit dem betroffenen Motor ausgestattet waren, zu verpflichtenden Rückrufaktionen wegen unzulässiger Abschalteneinrichtungen durch das Kraftfahrtbundesamt gekommen. Auf einen Rückruf hinsichtlich des konkreten Fahrzeugtyps aufgrund eines Bescheids des Kraftfahrtbundesamtes komme es dagegen nicht an.

43

Im streitgegenständlichen Fall kam es aber gerade nicht zu verpflichtenden Rückrufaktionen wegen unzulässiger Abschalteneinrichtungen von Fahrzeugen, die mit dem betroffenen Motor ausgestattet waren. Ein Rückruf von Modellen wegen unzulässiger Abschalteneinrichtungen, die mit dem Motor EA 288 ausgestattet sind, ist gerade nicht erfolgt (vgl. auch OLG München, Az. 13 U 699/19; OLG München, Az. 21 U 6698/19).

44

IV. Somit besteht insgesamt kein Anspruch der Klagepartei aus § 826 BGB oder aus einer sonstigen Anspruchsgrundlage.

45

V. Somit konnte auch die Höhe einer etwaigen Nutzungsentschädigung dahinstehen.

46

VI. Nachdem ein Schadensersatzanspruch der Klagepartei nicht besteht, können auch die weiter geltend gemachten Ansprüche keinen Erfolg haben, wobei Deliktzinsen von 4 % nach der Rechtsprechung des BGH ohnehin nicht gefordert werden könnten.

C.

47

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

D.

48

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

E.

49

Der Streitwert wurde wie folgt festgesetzt:

50

Ziffer 1) der Klage: 26.499,61 € (bezahlter Anspruch, 3 ZPO).

51

Ziffer 3) der Klage: Feststellung Annahmeverzug: kein eigener Streitwert wegen wirtschaftlicher Identität (Zöller, 30. Auflage, § 3 RN. 16 „Annahmeverzug“ mit weiteren Nachweisen).